

BGBI 465/1990Anpassung an die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988

Schaffung der UVS, Einführung Beschwerde bei unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, Anpassung an das BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit 1988, verwaltungsbehördliche (Ersatz-) Freiheitsstrafen in Strafvollzugsanstalten möglich

§ 20 Abs 2 (Ersatzfreiheitsstrafe: Differenzierung beim Höchstmaß zwischen einem Jahr-drei Monate-sechs Wochen)

§ 62 Abs 3 angefügt (Entscheidung bei Beschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt)

§ 150 Abs 2 zweiter Satz, **Abs 3** erster und zweiter Satz (Beginn Rechtsmittelfrist mit Zustellung angefochtener Entscheidung/Bescheid, bei Kenntnis von Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, Wegfall Behinderung; Einbringungsbehörde)

§ 152 Abs 1 (Beschwerde)

§ 153 Abs 1 erster Halbsatz (inhaltliche Anforderungen Rechtsmittel), **Abs 3** angefügt (inhaltliche Anforderungen Beschwerde gegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt)

§ 161 Abs 1 (Entscheidung über Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz entfällt)

§ 162 Abs 1 lit c (inhaltliche Anforderungen Rechtsmittelentscheidung: Bezeichnung Entscheidung oder Verwaltungsakt)

§ 175 Abs 1, Abs 2 erster Satz, **Abs 3** (Vollzug auch in Strafvollzugsanstalten)